

Erzbischof von Mainz das Kanzleramt anvertraut habe (S. 100). Er übersieht den Unterschied zwischen dem Erzkanzler — den es in England nicht gab — und dem Kanzler selbst. Unausrottbar bleibt wohl die Bezeichnung „Holy Roman Emperor“ (S. 64). Auch den Ausführungen über die Lehnsuntertänigkeit des schottischen Königs kann man kaum beipflichten. Der Vf. spricht von einer dauerhaften Regelung durch Heinrich II. — während in Wahrheit nicht der Vertrag von Falaise von 1174, sondern König Richards I. Verzicht von 1189 die Basis für ein besseres Verhältnis zum Nachbarn im Norden legte. Im übrigen wird in dieser Frage eine bei dieser Besprechung noch nicht vorliegende, aber für 1965 angekündigte Quellensammlung mehr Klarheit bringen: *Anglo-Scottish Relations 1174—1328, Some Selected Documents* ed. by E. L. G. Stones (Nelson's Medieval Texts). Von den drei Exkursen erörtert der dritte und ausführlichste das Itinerar Heinrichs II. in seinen letzten Lebenstagen. Das Literaturverzeichnis (10 S.) ist unglücklich gegliedert und weist eine größere Zahl von Druckfehlern und Lücken in den Titelangaben auf. Hier wurde, wie man z. B. unter Stenton sehen kann, recht flüchtig gearbeitet, hier fehlte es auch — besonders für Schottland, Irland und Wales — am Sinn für das relativ Wichtigste. Die Anführung einiger bedeutender Neuerscheinungen d. J. 1963 gleicht diese Mängel nur teilweise aus. Die nach Zahl und Umfang sehr knapp gehaltenen Anmerkungen sind — kapitelweise einzeln nummeriert — am Ende des Buchs zusammengedrängt (11 S.). Wenn man schon dieser immer mehr einreißenden Unsitte folgt, sollten wenigstens die dazugehörenden Seiten bei den Anmerkungen selbst oder („zu S. ... bis S. ...“) oben auf jeder Anmerkungsseite genannt sein. Gegenüber diesen Einwänden bleibt indes aus Billigkeit hervorzuheben, daß der Vf. sich mit seinem Buch offenbar an einen breiten Leserkreis wendet. Es soll nicht verkannt werden, daß hier eine im wesentlichen durchaus zutreffende und in der Form sehr ansprechende Darstellung vorliegt. Kulturgeschichtliche Querschnitte unterbrechen wiederholt den Fluß der Handlung, und gerade in ihnen vermag der in der Literatur des 12. Jh. wohlbewanderte Vf. seinem Bild Tiefe und Farbe zu geben. Aber den Fachmann kann diese Leistung nicht so befriedigen wie z. B. das nach Anlage und Umfang einigermaßen vergleichbare Buch von W. L. Warren, *King John* (London, Eyre & Spottiswoode, 1961). So wird man damit rechnen dürfen, daß das vom letztgenannten Verlag angekündigte Werk über Heinrich II. aus der Feder Warren's die eindringendere politische Biographie jenes Herrschers sein wird.

F. T.

G. R. C. Davis, *Magna Carta*, London 1963, The Trustees of the British Museum, 31 S., 6 Tafeln. — Man findet hier eine Übersicht über die unmittelbare Vorgeschichte der M. C., mit einem Ausblick auf ihre Schicksale bis 1297; daran schließt sich eine gute Übersetzung der M. C. von 1215 an. Dann werden die im Brit. Museum ausgestellten Urkunden erläutert: Innocenz' III. Annahme der Lehnsauftragung Englands und Irlands durch K. Johann (1214), Tafel II; die von K. Johann besiegelten Artikel der Barone (T. III und IV); eine Ausfertigung der M. C. von 1215 (T. V); eine Ausfertigung der M. C. von 1225, d. h. mit dem weiterhin geltenden Text (T. VI). Einige wenige bibliographische Angaben beschließen das nützliche Heft.

F. T.

M. T. Clanchy, *Magna Carta, Clause Thirty-Four*, EHR. 79 (1964) 542—547, bestreitet die von N. D. Hurnard in der Festschrift F. M. Powicke (1948, S. 157—179) dargelegte Ansicht, c. 34 habe es dem Beklagten in einem Grundstücksstreit ermöglicht, im Königsgericht sich auf das zuständige grundherrliche Gericht zu berufen; der Beklagte habe damit seinem Grundherrn erspart; im Königsgericht selbst seinen Kompetenzanspruch zu vertreten. Clanchy